

Geschäftsordnung des Elternbeirats des Humboldt-Gymnasiums Karlsruhe

Inhalt	Seite
Vorwort	2
Hinweise zur Sprachregelung	2
I. Abschnitt: Allgemeines	2
§ 1 <i>Rechtsgrundlagen</i>	2
§ 2 <i>Mitglieder</i>	2
§ 3 <i>Aufgaben</i>	2
II. Abschnitt: Wahl der Funktionsinhaber	2
§ 4 <i>Wahl des Vorsitzenden und Stellvertreters</i>	2
§ 5 <i>Sonstige Funktionsinhaber</i>	3
§ 6 <i>Vorbereitung der Wahl, Einladung</i>	3
§ 7 <i>Wahlleiter</i>	3/4
§ 8 <i>Wahlfähigkeit</i>	4
§ 9 <i>Wahlverfahren</i>	4
§ 10 <i>Amtszeit</i>	4/5
III. Abschnitt: Wahl des Elternbeirats in der Schulkonferenz	5
§ 11 <i>Wahl der Vertreter in der Schulkonferenz</i>	5
IV. Abschnitt: Wahlanfechtung	5
§ 12 <i>Anfechtungsverfahren</i>	5/6
V. Abschnitt: Aufgaben der Funktionsinhaber, Sitzungen	6
§ 13 <i>Aufgaben</i>	6
§ 14 <i>Sitzungen, Einladungen</i>	6
§ 15 <i>Beratung und Abstimmung</i>	7
§ 16 <i>Ausschüsse</i>	7
§ 17 <i>Änderung der Wahl- und Geschäftsordnung</i>	7/8
VI. Abschnitt: Kassenführung	8
§ 18 <i>Elternbeiratskasse</i>	8
VII. Abschnitt: Schlussbestimmung	8
§ 19 <i>Inkrafttreten</i>	8
§ 20 <i>Außerkraftsetzung bisheriger Bestimmungen</i>	8

Vorwort

Aufgrund des § 57 Abs. 4 Satz 2 des Schulgesetzes für Baden-Württemberg (SchG) in der derzeit gültigen Fassung und des § 28 der Verordnung des Ministeriums für Kultus und Sport für Elternvertretungen und Pflegschaften an öffentlichen Schulen (Elternbeiratsverordnung) vom 16. Juli 1985 (K.u.U. S. 353), geändert am 18. November 1988 (K.u.U. 1989, S. 29), gibt sich der Elternbeirat des Humboldt-Gymnasiums folgende Geschäftsordnung:

Hinweis zur Sprachregelung

Im Interesse der besseren Lesbarkeit verzichtet die Geschäftsordnung auf die sachlich korrekte, aber komplizierte Ausdrucksweise wie „ElternvertreterInnen“ oder „StellvertreterInnen“ usw. und begnügt sich mit der Bezeichnung „Elternvertreter, Stellvertreter“, usw.

I. Abschnitt: Allgemeines

§ 1 Rechtsgrundlagen

Die Grundlagen dieser Geschäftsordnung bilden die §§ 55 und 57 SchG, sowie die §§ 24 bis 29 Elternbeiratsverordnung, hinsichtlich der Wahl der Elternvertreter in der Schulkonferenz § 47 Abs. 7 SchG und § 3 Abs. 1 Schulkonferenzordnung.

§ 2 Mitglieder

Die Mitglieder des Elternbeirats sind mit gleichen Rechten und Pflichten die Klassenelternvertreter und deren Stellvertreter, sowie die Elternvertreter der Kursstufen 1 und 2.

Die Eltern der Kursstufe 1 wählen jeweils so viele Vertreter und Stellvertreter in den Elternbeirat, wie in der vorangegangenen Klasse 10 Klassenelternvertreter und Stellvertreter vorhanden waren. Diese Elternvertreter sind für 2 Jahre gewählt.

§ 3 Aufgaben

Die Aufgabe des Elternbeirats ist, die Erziehungsarbeit der Schule zu fördern und mitzugestalten. Angelegenheiten einzelner Schüler können die Elternvertretungen nur mit Zustimmung von deren Eltern behandeln.

II. Abschnitt: Wahl der Funktionsinhaber

§ 4 Wahl des Vorsitzenden und Stellvertreters

- (1) Wahlberechtigt sind die Mitglieder des Elternbeirats laut § 2.
- (2) Wählbar als Vorsitzender und stellvertretender Vorsitzender sind die in Absatz 1 genannten Wahlberechtigten.

Nicht wählbar sind:

1. Schulleiter, Stellvertretende Schulleiter und Lehrer an öffentlichen Schulen des Landes.
 2. Ehegatten der Lehrer der Schule.
 3. Ehegatten der gesetzlichen Vertreter des Schulträgers, Ehegatten der allgemeinen Stellvertreter, sowie die Ehegatten der beim Schulträger für die Schulverwaltung zuständigen leitenden Beamten.
 4. Wer bereits an einer anderen Schule desselben Schulträgers eines dieser Ämter inne hat.
- (3) Die Wahl findet nach der Wahl der Mitglieder des Elternbeirats, spätestens aber innerhalb von neun Wochen nach Beginn des Unterrichts im neuen Schuljahr statt.

§ 5 *Sonstige Funktionsinhaber*

Die Bestellung eines Schriftführers und sonstige Funktionsinhaber (z. B. Kassenwart) bleibt der Entscheidung des jeweiligen Elternbeirats vorbehalten. Sollten Schriftführer und sonstige Funktionsinhaber bestellt werden, erfolgt die Bestellung durch Wahl. Für diese gilt § 4 entsprechend.

§ 6 *Vorbereitung der Wahl, Einladungen*

- (1) Die Vorbereitung der Wahl obliegt dem geschäftsführenden Vorsitzenden des Elternbeirats, im Verhinderungsfalle seinem Stellvertreter.

Entsprechend der Regelung für Klassenelternvertreter versieht auch der Vorsitzende des Elternbeirats und dessen Stellvertreter sein Amt geschäftsführend weiter bis zur Neuwahl des neuen Vorsitzenden. Das gilt auch dann, wenn er nicht mehr wählbar ist.

Sind beide verhindert, so beauftragt der geschäftsführende Elternbeirat ein Elternbeiratsmitglied mit der Wahlvorbereitung.

- (2) Die Einladung muss schriftlich erfolgen. Sie kann durch Vermittlung des Schulleiters den Elternbeiratsmitgliedern über deren Kinder zugeleitet werden.

§ 7 *Wahlleiter*

- (1) Wahlleiter ist, wem gemäß § 6 Abs. 1 die Wahlvorbereitung obliegt. Kandidiert der Wahlleiter zur Wahl des Vorsitzenden oder des Stellvertreters, bestimmen die anwesenden Wahlberechtigten einen neuen Wahlleiter, der die Wahlleitung übernimmt.
- (2) Der Wahlleiter ist dafür verantwortlich, dass die Wahl ordnungsgemäß durchgeführt wird und insbesondere die Bestimmungen über die Wahlberechtigung und die Wählbarkeit eingehalten werden. Er stellt zu Beginn der Sitzung die Wahlfähigkeit des Elternbeirats (§ 8) fest.
- (3) Der Wahlleiter kann einen Wahlberechtigten zum Schriftführer für die Wahl bestellen.

(4) Der Wahlleiter hat

1. das Ergebnis der Wahl – ggf. gemeinsam mit dem Schriftführer – unter Feststellung der Wahlfähigkeit (§ 8) in einer Niederschrift festzuhalten,
2. einen gewählten, der bei der Wahl nicht anwesend war, unverzüglich aufzufordern, die Erklärung über die Annahme der Wahl (§ 9 Abs. 1 Nr. 5) abzugeben,
3. nach erklärter Annahme der Wahl die Namen und Anschriften der Gewählten unverzüglich allen Mitgliedern des Elternbeirats, dem Schulleiter und dem geschäftsführenden Vorsitzenden des Gesamtelternbeirats der Stadt Karlsruhe schriftlich mitzuteilen.

§ 8 *Wahlfähigkeit*

Der Elternbeirat ist wahlfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Ist die Wahlfähigkeit nicht gegeben, so ist unverzüglich zu einem Wahlgang in einer zweiten Sitzung einzuladen. In dieser Sitzung ist der Elternbeirat auch dann wahlfähig, wenn weniger als die Hälfte der Wahlberechtigten anwesend ist. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

§ 9 *Wahlverfahren*

- (1) Für die Abstimmung gelten die Abstimmungsgrundsätze mit folgender Maßgabe:
 1. Die Wahl findet auf Antrag geheim statt. Wird ein Antrag nicht gestellt, wird durch Handzeichen abgestimmt.
 2. Eine Übertragung des Stimmrechts ist nicht zulässig.
 3. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter sind in dieser Reihenfolge in getrennten Wahlgängen zu wählen.
 4. Stellen sich mehr als zwei Bewerber zur Wahl des Vorsitzenden des Elternbeirats und seines Stellvertreters zur Verfügung und erhält keiner der Bewerber im ersten Wahlgang die absolute Mehrheit der Stimmen, so findet zwischen den beiden Bewerbern mit der höchsten Stimmzahl eine Stichwahl statt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.
 5. Die Gewählten haben dem Wahlleiter zu erklären, ob sie die Wahl annehmen; die Erklärung ist von einem bei der Wahl Anwesenden unverzüglich, von einem Abwesenden innerhalb einer Woche ab Aufforderung (§ 7 Abs. 4) abzugeben.
 6. Wird die Annahme der Wahl abgelehnt, ist sie möglichst rasch zu wiederholen.
- (2) Für die Wahl des Schriftführers und sonstiger Funktionsinhaber gilt Abs. 1 entsprechend mit der Maßgabe, dass sie vom Vorsitzenden, im Verhinderungsfalle von seinem Stellvertreter, geleitet wird.

§ 10 *Amtszeit*

- (1) Für die Amtszeit des Vorsitzenden des Elternbeirats und seines Stellvertreters gelten folgende Regelungen:
 1. Die Amtszeit dauert ein Schuljahr.
 2. Die Amtszeit beginnt mit der Annahme der Wahl und dauert bis zum Ende des laufenden Schuljahres. Er versieht sein Amt geschäftsführend bis zur Neuwahl

eines Vorsitzenden. Die Wiederwahl ist zulässig, solange die Wählbarkeit besteht.

3. Für die vorzeitige Beendigung der Amtszeit gelten gemäß § 26 Abs. 6 Elternbeiratsverordnung die Vorschriften des § 16 Elternbeiratsverordnung entsprechend mit folgender Maßgabe:

- a) Das Amt erlischt insbesondere dann vorzeitig, wenn das Kind die Schule vor Abschluss des Schuljahres verlässt.
- b) Für den Rest der Amtszeit ist unverzüglich eine Neuwahl vorzunehmen, wenn der Vorsitzende und sein Stellvertreter vorzeitig aus ihrem Amt ausscheiden.
- c) Für die Neuwahl gelten die §§ 4 bis 9 entsprechend.

(2) Für die Amtszeit der sonstigen Funktionsinhaber sowie ihre Neuwahl im Falle des vorzeitigen Ausscheidens gilt Abs. 1 entsprechend.

III. Abschnitt: Wahl des Elternbeirats in der Schulkonferenz

§ 11 Wahl der Vertreter in der Schulkonferenz

Die Wahl der Vertreter der Eltern und deren Stellvertreter in der Schulkonferenz erfolgt nach der Wahl des Vorsitzenden des Elternbeirats, seines Stellvertreters und der sonstigen Funktionsinhaber. Für die Wahl gelten die §§ 4 und 6 bis 9 entsprechend mit folgender Maßgabe:

1. Die Wahl wird vom Vorsitzenden des Elternbeirats, im Verhinderungsfalle von seinem Stellvertreter geleitet.
2. Die Wahl kann in der gleichen Sitzung vorgenommen werden, in der Vorsitzender, Stellvertreter und sonstige Funktionsinhaber gewählt werden. Voraussetzung ist, dass in der Einladung auf die Durchführung dieser Wahl besonders hingewiesen wurde. Die Vertreter und Stellvertreter können auch gemeinsam gewählt werden.
3. Für die Zahl der zu wählenden Vertreter und Stellvertreter in die Schulkonferenz gilt § 2 der Schulkonferenzordnung.
4. Die Namen und Anschriften der Gewählten sind in der Reihenfolge der erreichten Stimmenzahl unverzüglich dem Schulleiter und allen Elternbeiratsmitgliedern schriftlich mitzuteilen.

IV. Abschnitt: Wahlanfechtung

§ 12 Anfechtungsverfahren

Für die Wahlanfechtung gilt § 19 Elternbeiratsverordnung mit folgender Maßgabe:

1. Ein Einspruch gegen die Wahl ist nur begründet, wenn gegen die Vorschriften des § 26 Elternbeiratsverordnung oder die Vorschriften der §§ 4 bis 11 dieser Geschäftsordnung verstoßen wurde und eine Berichtigung nicht rechtzeitig erfolgt ist. Es sei denn, dass durch den Verstoß das Wahlergebnis nicht geändert oder beeinflusst werden konnte.

2. Die Wahl kann nicht deshalb angefochten werden, weil sie später, als in § 4 Abs. 3 geregelt, stattgefunden hat.
3. Der Einspruch kann nur von einem Wahlberechtigten erhoben werden.
4. Der Einspruch ist binnen zweier Wochen unter der Darlegung der Gründe schriftlich beim Elternbeiratsvorsitzenden einzulegen.
5. Über den Einspruch ist binnen zweier Wochen nach Eingang beim Vorsitzenden zu entscheiden.
6. Über den Einspruch entscheiden die gewählten Funktionsinhaber, einschließlich deren Stellvertreter mit der einfachen Mehrheit der Anwesenden.
7. Wird die Wahl sämtlicher Funktionsinhaber angefochten, beauftragt der Elternbeirat ein nicht betroffenes Mitglied mit dem Wahlanfechtungsverfahren. Dabei ist der Elternvertreter, dessen Wahl angefochten ist, nicht stimmberechtigt.
8. Die Entscheidung über den Einspruch ist von denjenigen, deren die Durchführung der Wahlanfechtung obliegt, dem Einsprecher sowie dem Elternvertreter, dessen Wahl angefochten wurde, unter Angabe der wesentlichen Gründe schriftlich bekannt zu geben.
9. Wird diese Wahl für ungültig erklärt, ist nach den Vorschriften dieser Geschäftsordnung eine Neuwahl vorzunehmen.
10. Ein Elternvertreter, dessen Wahl angefochten wird, übt sein Amt aus, solange die Wahl nicht für ungültig erklärt ist.

V. Abschnitt: Aufgaben der Funktionsinhaber, Sitzungen

§ 13 Aufgaben

- (1) Der Vorsitzende vertritt den Elternbeirat. Ihm obliegen insbesondere die Aufgaben zu den Sitzungen des Elternbeirats einzuladen, sie vorzubereiten und sie zu leiten. Im Verhinderungsfalle tritt an seine Stelle sein Stellvertreter.
- (2) Der Schriftführer hat die Aufgabe, den Gegenstand der Beratungen des Elternbeirats und dessen Beschlüsse schriftlich niederzulegen. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 14 Sitzungen, Einladungen

- (1) Der Elternbeirat trifft nach Bedarf, mindestens jedoch zweimal in jedem Schuljahr zusammen.
- (2) Zu den Sitzungen des Elternbeirats sind die Mitglieder unter Beifügung von Tagesordnungspunkten schriftlich einzuladen. Die Einladung kann durch Vermittlung des Schulleiters den Mitgliedern über deren Kinder zugeleitet werden. Die Einladefrist beträgt eine Woche, sie kann in dringenden Fällen verkürzt werden.
- (3) Der Elternbeirat ist binnen zweier Wochen einzuberufen, wenn dies
 - a) mindestens 3 Mitglieder oder
 - b) der Schulleiter

unter Angabe des zu behandelnden Themas beantragen.

- (4) Wird der Schulleiter zu einer Sitzung des Elternbeirats mit gleicher Frist wie die Eltern und der Mitteilung der Tagesordnung eingeladen, soll, im Verhinderungsfall, sein ständiger Vertreter teilnehmen.
- (5) Der Elternbeirat kann weitere Personen ohne Stimmrecht zu Sitzungen hinzuziehen.

§ 15 *Beratung und Abstimmung*

- (1) Angelegenheiten, die nicht auf der Tagesordnung stehen, können in der Sitzung behandelt werden, wenn dies von der Mehrheit gewünscht wird.
- (2) Der Elternbeirat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Ist die Beschlussfähigkeit nicht gegeben, so ist unverzüglich zu einer zweiten Sitzung einzuladen. In dieser Sitzung ist der Elternbeirat auch dann beschlussfähig, wenn weniger als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- (3) Der Elternbeirat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Stimmenthaltungen werden bei der Berechnung der Mehrheit nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (4) Es wird offen durch Handzeichen abgestimmt. Die Abstimmung ist geheim durchzuführen, wenn dies mindestens ein Stimmberechtigter verlangt.
- (5) Der Vorsitzende kann im Wege der schriftlichen Umfrage abstimmen lassen. Er hat hierbei allen Mitgliedern den Abstimmungsgegenstand darzulegen und sie aufzufordern, sich innerhalb einer Frist von mindestens einer Woche zu äußern und über die gestellte Frage mit ja oder nein schriftlich abzustimmen. Stimmt ein Mitglied nicht rechtzeitig ab, so gilt dies als Stimmenthaltung.
- (6) Der Gegenstand der Beratungen, die Beschlussfassung und das Abstimmungsergebnis sind vom Vorsitzenden bzw. Schriftführer in einer Niederschrift festzuhalten. Im Falle des Abs. 5 ist den Mitgliedern das Abstimmungsergebnis innerhalb einer angemessenen Frist mitzuteilen.

§ 16 *Ausschüsse*

Der Elternbeirat kann Ausschüsse bilden, die aus dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter und weiteren Mitgliedern des Elternbeirats bestehen. Für Ausschüsse gelten § 13 Abs. 1 und § 14 Abs. 2 und 4, sowie § 15 Abs. 2 bis 4 entsprechend.

§ 17 *Änderung der Wahl- und Geschäftsordnung*

Für die Änderung dieser Geschäftsordnung gelten zusätzlich folgende Bestimmungen:

1. Eine Abstimmung im Wege der schriftlichen Umfrage ist nicht statthaft.
2. Die Abstimmung ist zulässig, wenn die Beratung in der Tagesordnung vorgesehen war.
3. Für die Änderung bedarf es einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.

VI. Abschnitt: Kassenführung

§ 18 *Elternbeiratskasse*

- (1) Der Elternbeirat kann zur Unkostendeckung eine Elternkasse führen.
- (2) Wenn eine Elternkasse eingerichtet wird, muss ein vom Elternbeirat gewählter Kassenverwalter die laufenden Kassengeschäfte im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden führen. Über die Verwendung der Mittel entscheiden der Elternbeiratsvorsitzende und der Kassenwart.
- (3) Der Elternbeirat bestellt aus seiner Mitte durch Wahl mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder zwei Kassenprüfer, die einmal im Schuljahr die Kassenführung prüfen und das Ergebnis dem Elternbeirat bekanntgeben.

VII. Abschnitt: Schlussbestimmung

§ 19 *Inkrafttreten*

Diese Geschäftsordnung tritt sofort in Kraft.

§ 20 *Außerkraftsetzung bisheriger Bestimmungen*

Mit Inkrafttreten dieser Geschäftsordnung tritt die Geschäftsordnung vom 08.11.2014 außer Kraft.

Karlsruhe, den 17.02.2016

Giuseppe Rizzi
EB-Vorsitzender

Gabriele Herrmann
Stellv. EB-Vorsitzende

Christine Kiefer-Schmeichel
Schriftführerin des EB